

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.
S. 309.


(Nr. 3066.) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. Vom 15. Juli 1904.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu St. Etienne werden als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt, insofern die nachstehend aufgeführten Handfeuerwaffen die dabei angegebenen Prüfungszeichen tragen:


1. Ein- oder mehrläufige Gewehre für Schrotschuß — unter Ausschluß der Gewehre mit ganz oder teilweise gezogener Wülbbohrung — auf jedem Laufe:

das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen und zusammengesetzten Läufe ,

das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen ,

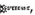
das Kaliber in Millimeter,
bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in

Millimeter;
auf dem Verschlusse:

das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen ,

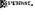
2. Ein- oder mehrläufige Leuzerole, deren Kaliber weniger als 8 Millimeter oder mehr als 13,4 Millimeter beträgt:

auf jedem Laufe:

das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen ,


das Kaliber in Millimeter,
bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in

Millimeter;
auf dem Verschlusse:

das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen ,

3. Revolver:

auf dem Laufe:

das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen ,